



BUND für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland e.V.

Friends of the Earth Germany

BUND-Odenwald

info@odenwald.bund-hessen.net

Internet: <https://odenwald.bund.net>

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 06.07.2022

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand

Bismarckstraße 43

64385 Reichelsheim

**Betr.: Bebauungsplan ‚RH42 Photovoltaik Freiflächenanlage Gumpen‘
hier: Beteiligung gemäß §3(2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom 28. April 2022.

- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Planungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird. Die Gemeinde hat nicht dargelegt, warum die Planungsmöglichkeiten gemäß §165, §171a, §176 oder §177 BauGB nicht anwendbar sind. Die Gemeinde verfügt nach unserer Kenntnis nicht über eine grundlegende Strategie, ihren Energiebedarf zu planen oder auf regenerative Energiequellen umzustellen. Daher dient die vorliegende Planung allein der Durchsetzung privater Verwertungsinteressen.
- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig. Das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE-6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ ist von der Planung betroffen.

Das Gutachten ‚Avifauna und Herpetofauna‘ vom 05.11.2021 macht die Bedeutung des Planungsraums als Lebensraum zwar deutlich, zieht sich aber leider auf die Beurteilung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG zurück. Es wird nicht verdeutlicht, dass die Bebauung des Offenlandes einen Verlust an Lebensraum darstellt, der sich nachteilig auf die Lebensbedingungen der Tierwelt auswirken wird. Die möglicherweise positiven Effekte der technischen Einbauten als Ansitz für jagende Vögel werden deutlich überbetont.

Der wichtige Befund des Zauneidechsenvorkommens wird leider nicht korrekt dargestellt. **Abbildung 5 stellt alle Fundorte eindeutig innerhalb des Plangeltungsbereichs dar.** Im Text wird dagegen eine andere Formulierung gewählt: ‚Nachweis ... in mehreren Bereichen rund um das Plangebiet‘ (S.21).

Wir fordern die Übernahme dieses eindeutigen Befunds in die Planung mit der Festsetzung von Schutzgebieten und Schutzzeiten – insbesondere beim Bau – die den Bedürfnissen der Tierart genügen. Es muss sichergestellt werden, dass ein guter Lebensraum ständig zur Verfügung steht und dass eine erforderliche Abgrenzung

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

zum Baugebiet durch eine weitere Abgrenzung zur Straße zu ergänzen ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass ausweichende Tiere dem Straßenverkehr zum Opfer fallen. Die Gesamtmaßnahme muss durch entsprechende begleitende Begutachtung abgesichert werden.

Wir halten das Fazit des Gutachtens ‚Avifauna und Herpetofauna‘ vom 05.11.2021 auf Seite 23 für fachlich unzureichend. Das Eidechsenvorkommen wurde als ‚außerhalb des Plangebietes‘ bezeichnet, wobei der das Gebiet durchquerende Weg als ‚außerhalb‘ definiert wurde. Dies entspricht vielleicht juristischer Spitzfindigkeit, nicht jedoch einer naturgemäßen Beurteilung. Im vorletzten Absatz benennt das Fazit einen Verbotstatbestand des BNatSchG für den Milan, dessen Eintreten ‚nicht mit Sicherheit vorhergesagt‘ werden kann. Damit muss er aber als denkbar ungünstiger Fall als eintretend gewertet werden.

Wir weisen auf die jüngste Rechtsprechung hin, die bei CEF-Maßnahmen festgestellt hat, dass der gebotene Schutz der gefährdeten Arten nicht durch die Maßnahme allein sichergestellt ist. Vielmehr muss die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall auch geprüft und nachgewiesen werden. Die Planung muss diese Klarstellung der Rechtslage berücksichtigen.

- Die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Gemäß dem Hessischen Wassergesetz ist bei Planungen ein öffentlicher Gewässerschutzstreifen auszuweisen. Dieser fehlt hier auf der Nordseite des Bachs an der Kniewiese im Bereich des geplanten Bauvorhabens. Wir halten es für erforderlich, den Plangeltungsbereich bis an den genannten Bach auszuweiten und den Gewässerrandstreifen formell auszuweisen. Die nachrichtliche Darstellung außerhalb des Plangeltungsbereichs hat keinen juristisch handhabbaren materiellen Inhalt.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Reichelsheim einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes.
- Wir halten die Beeinträchtigung der vorhandenen sowie der entstehenden Wiesenflora für bemerkenswert. Für die Entwicklung einer naturnahen und standortangepassten Wiesenflora fehlen nachvollziehbare und prüfbare Kriterien.
- Wir teilen nicht die Auffassung der Planerinnen, dass eine PV-Anlage ohne weiteres mit einer fortdauernden landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar ist. Eine Beweidung der Fläche durch Rinder dürfte eher auszuschließen sein. Ob eine Beweidung durch Schafe mit dem Landwirtschaftsbetrieb, dessen Fläche ja umgewandelt werden soll, kompatibel ist, wird nicht dargelegt.

Eine künftige Grünlandnutzung muss im Detail vorgetragen werden. Sie muss sich in entsprechenden baulichen Vorgaben für die PV-Anlage niederschlagen.

Die Festsetzung der Anschlussnutzung steht im Widerspruch zum geltenden Recht, wonach die Beseitigung von Dauergrünland nicht gestattet ist.

- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen. Die Bewertung 2.1.6 des Umweltberichtes ist nicht akzeptabel. Es fehlt eine Maßnahme zur Erhaltung und Verbesserung der vorgefundenen Zauneidechsenvorkommen im Sinne des §1 (6) Nr. 7 BauGB.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.
- Die Gemeinde legt nicht dar, wie Festsetzungen nach §9(1) Nr. 20 BauGB realisiert werden sollen. Die Trägerschaft sowie Bestimmungen zur Pflege und deren Kosten und Ausführungstermine müssen verbindlich festgesetzt werden. Bekanntlich werden im Odenwaldkreis derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Es fehlen Bestimmungen, wie Verstöße gegen die genannten Festsetzungen geahndet werden können.

Zum Umweltbericht

- Zu 5.1.1 es fehlen die Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Zauneidechsenvorkommens. Es ist inakzeptabel, dass die einzige nach EU-Recht streng geschützte Tierart im Plangebiet nur mit einem ‚Hinweis‘, der keinerlei materiellen Schutz entwickelt, behandelt wird. Wir fordern eine Schutz- und Entwicklungskonzept für die Art innerhalb des Plangebietes.
- Es ist unverständlich, weshalb es zu einer Behandlung von Oberflächenwasser kommen sollte, wo doch keine Beeinträchtigungen konstatiert werden.
- Der Reptilienschutzzaun ist unzureichend beschrieben. Es fehlt ein Schutz zur Wegseite, da – besonders während der Bauphase – verstärkt mit Kfz-Verkehr gerechnet werden muss. Ein ‚Umwandern‘ muss verhindert und nicht nur erschwert werden.
- Zu 5.2.2 Kompensationsbedarf: der Biotoptyp 06.340 ist nur für Bestandsbewertungen verwendbar – nicht aber für Planungen. Bei letzterer kommen 06.350 oder 06.360 in Frage.
- Zu 5.2.2 Die Feststellung, das Landschaftsbild werde durch die Planung nicht beeinträchtigt ist nicht akzeptabel. Schließlich sollen auf 6ha Fläche 12.500 Kollektoren mit den Abmessungen 110x175cm installiert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die dramatische Umformung des Landschaftsbildes als ‚nicht erheblich beeinträchtigt‘ beschrieben werden kann.
- Zu 5.4 Die Qualitätsangaben sind entbehrlich, da sie von niemandem kontrolliert werden.
- Zu 6: Es existiert unseres Wissens nach kein kommunales Energiekonzept. Daher sind Standortalternativen nur mäßig aussagekräftig, da sich der Plan allein an dem Vorhaben des privaten Grundstückseigentümers orientiert.
- Zu 7.2 Überwachung: die notwendigen Maßnahmen wurden nicht in den Plan übernommen. Der letzte Absatz entspricht unseren Vorschlägen zur Bestimmung von

Zeitpunkt und Kostenträgerschaft der Umweltmaßnahmen – auch er wurde nicht in den Plan übernommen.

Zu den Festsetzungen des Planes

- Wir halten überbaubare Flächen, die bis an die Grenze des Plangeltungsbereichs heranreichen, für nicht angemessen. Schließlich stellt das Baugebiet eine Insel im Außenbereich dar. Wir schlagen eine Zurücknahme der Baugrenzen auf 10m von der Grenze des Plangeltungsbereichs vor.

Entlang des Wirtschaftsweges beträgt dieser Abstand nur 3m. Auch dies halten wir für zu wenig und schlagen eine Vergrößerung auf 10m vor.

- Die textliche Festsetzung ‚Flächen für das Anpflanzen ...‘ ist nach unserer Einschätzung auf die falsche Rechtsgrundlage (§9(1) Nr. 25 BauGB) bezogen. Dort heißt es ausdrücklich ‚... mit Ausnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen.‘ Da der Plan zwar ein Baugebiet festsetzt jedoch gleichzeitig die landwirtschaftliche Nutzung weiter bestehen bleiben soll, kommt nur die Festsetzung nach §9(1) Nr. 20 BauGB in Frage. Der Inhalt der Festsetzung M1 bestärkt diesen Eindruck.
- Die in 4.1 der Begründung genannte geplante Ansaat von Grünland erscheint uns zu unkonkret. Die genaue Bestimmung einer standort- und nutzungsgemäßen Saatmischung und ihre Pflege fehlen. Dies ist auch in Festsetzung M1 der Planzeichnung zu konkretisieren.

Es fehlen Mindest-Höhenangaben für die Aufständigung der PV-Module, die die Schafbeweidung bzw. die Mahd ermöglichen. Falls dies nicht erfolgt, ist eine Bauweise mit einer Modulaufständigung von 0cm an der Südseite zulässig, wodurch eine Mahd unter den Modulen völlig unmöglich wird.

- Festsetzung M1 sollte um überjährige Flächen ergänzt werden. Vorschlag: **‚20% der überbaubaren Fläche sind nur überjährig zu nutzen. Nach der ersten Nutzung eines Jahres sind diese Flächen bis zu 2. Nutzung des Folgejahres nicht zu mähen oder zu beweiden.‘** Sinn einer solchen Festsetzung ist die Gewährleistung der vollständigen Fortpflanzungszyklen von Insekten, die ihrerseits den anderen Tierarten als Nahrungsgrundlage dienen.
- Festsetzung M2 ist auf der festgesetzten Flächenbreite von 3m nicht durchführbar. Eine einreihige Pflanzung 1,5m von der Parzellengrenze und der überbaubaren Fläche entfernt programmiert nach spätestens drei Jahren Rückschnitte der Pflanzen aus Gründen der Verkehrssicherung oder der ungestörten Nutzung. Wir halten eine Verbreiterung der Pflanzfläche auf 10 m für angemessen. Zur Formulierung machen wir folgenden Vorschlag: **‚Entwicklungsziel ist eine freiwachsende Feldhecke‘**
Die Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse sollten in die Festsetzung M2 eingefügt werden. Dazu ist die Ausweisung von Flächen, die gehölzfrei bleiben müssen erforderlich. Die Vernetzung der im Umweltbericht dokumentierten Vorkommen der Zauneidechse muss durch auszuweisende Entwicklungstreifen zum Nord- und Südrand des Plangebietes ergänzt werden.
- Es fehlen Festsetzungen zur Terminierung der Maßnahmen zum Ausgleich und zur Grünordnung. Zur Formulierung machen wir folgenden Vorschlag: **‚Die Maßnahmen M1 und M2 sind in der auf die Rechtskraft des Planes folgenden Pflanzperiode (Oktober bis Februar) herzustellen.‘**

- Es fehlen Festsetzungen zur Kostenträgerschaft der Maßnahmen zum Ausgleich und zur Grünordnung. Zur Formulierung machen wir folgenden Vorschlag: **„Die Maßnahmen M1 und M2 sind vom Eigentümer der Grundstücke zu finanzieren.“**
- Es fehlen Festsetzungen zur Kostenträgerschaft der Unterhaltungspflege für die Maßnahmen zum Ausgleich und zur Grünordnung. Zur Formulierung machen wir folgenden Vorschlag: **„Die Pflege und etwaige Ersatzpflanzungen der Maßnahmen M1 und M2 sind vom Eigentümer der Grundstücke für die Dauer von 30 Jahren ab dem Jahr der Rechtskraft des Bebauungsplans zu finanzieren.“**
- Wir machen darauf aufmerksam, dass die drei letztgenannten Vorschläge notwendig sind, damit Art und Umfang der festgesetzten Maßnahmen zum Natur- und Umweltschutz auch realisiert werden. Leider zeigt die Praxis der bisherigen Bauleitpläne in Reichelsheim, dass die Verwaltung genau diese Aufgaben in der Vergangenheit nicht zufriedenstellend und umfassend erfüllt hat. Wir haben dies beispielhaft im Jahr 2018 am Plan ‚Zwischen Laudenauer Fahrweg und Fußweg‘ dokumentiert.

Sollten unsere Konkretisierungen der Maßnahmen M1 und M2 nicht in den Plan eingefügt werden, übernimmt die Gemeinde Reichelsheim selbst die Verpflichtung zur Herstellung einschließlich der Kosten. Wir schätzen den Wert dieses ‚Geschenks‘ auf 356.000€.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Harald Hoppe